RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambtleuten ... hiedurch gnädigst und ernstlich zu wissen ... was massen der Rocken dergestalt in die nachbahre Lande häuffig verhandelt und verfahren wird/ daß ... daran ein mangel verspüret werden wil/ dahero Wir ... die Außfuhr gäntzlich zuverbieten ... : So gegeben auf Unser Vestung Schwerin/ den 15. Novembr. 1708.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862149029

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Von GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambtleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Stadt-Voigten / Gericht- und Rath / Pensionarien, Zollbedienten / Heyd- und Land-Reutern / Holtz-Voigten / Schultheissen / und andern Unsern Befehlshabern / auch sonst insgemein allen und jeden Unsern Eingesessenen / Schutzverwandten und Unterthanen / und übrigen in Unsern Landen befindlichen und trafiqvirenden Einheimisch- und Außländischen Kauffleuten und Vorkäuffern hiedurch gnädigst und ernstlich zu wissen / und ist es ausser dem männiglichen bekandt / was massen der Rocken dergestalt in die nachbahre Lande häuffig verhandelt und verfahren wird / daß auch dieserwegen in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen daran ein mangel verspüret werden wil / dahero Wir dann aus Landes-Fürstl. Väterl. Vorsorge und Krafft tragenden Hohen Obrigkeitlichen Ambts / bewogen werden / die Außfuhr des durch GOttes gnädigen Seegen in Unsern Landen gewachsenen Rockens / biß zur anderweiten Unser gnädigsten Verordnung gäntzlich zuverbieten / und damit der zu besorgenden Theurung und Mangel / so viel möglich zu begegnen. Und gebieten demnach allen und Jeden / wie obstehet / gnädigsten ernstes und wollen / daß keiner / ohne Unsere Special-Concession, einigen Rocken ausserhalb Landes verfahren noch verkauffen / sondern ein jeder zu sublevirung der Armuht / und dem bono publico zum besten / es in Unsern Städten zu Marckte bringen / und an Unsere Landes Einwohnere (welche es gegen einem billigen Preiß / und wie es in denen negst ümbliegenden Oertern Marckgängig zu seyn erweißlich ist / bezahlen werden) bey Verlust des Rockens und anderer exemplarischer Bestraffung verkauffen solle.

Zu mehrer Behuf dessen Wir allen und Jeden Unsern obbemeldten Befehls-habern aller Orden / insonderheit an den Pässen und Grentzen hiemit ernstlich anbefehlen / auf die Verbrecher oder Contravenienten gute Aussicht zu haben / und wieder dieselbe / so à dato publicationis an jeden Orte / betroffen werden / mit der Confiscation und vorangedeuteter Bestraffung zu verfahren / und davon gehorsahmst anhero zu berichten. Das meinen Wir ernstlich / und hat ein Jeder sich hiernach zuachten / und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten / Unsere Beambte auch dieses Unser Edict zu männigliches wissenschafft von den Cantzeln publiciren / und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unser Vestung Schwerin / den 15. Novembr. 1708.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862149029/phys_0001
Universitäts Bibliothek Rostock
DFG

~~182~~. d 15 Nov. 1708.

120.

~~48~~

Kad. Aug.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mk-4060.(23.) 13

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862149029/phys_0002

DFG

Von GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin [illegible] Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Haubt-und Ambtleuten / denen von der Ritters[illegible] Bürgermeistern / Stadt-Voigten / Gericht-und Rath / Pensionarien, Zollbedienten / Heyd-und Land-[illegible] Holtz-Voigten / Schultheissen / und andern Unsern Befehlshabern / auch sonst insgemein allen und [illegible]rn Eingesessenen / Schutzverwandten und Unterthanen / und übrigen in Unsern Landen befindlichen [illegible]virenden Einheimisch-und Außländischen Kauffleuten und Vorkäuffern hiedurch gnädigst und ernstlic[illegible]n / und ist es ausser dem männiglichen bekandt / was massen der Rocken dergestalt in die nachbahre La[illegible]g verhandelt und verfahren wird / daß auch dieserwegen in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen dara[illegible]gel verspüret werden wil / dahero Wir dann aus Landes-Fürstl. Väterl. Vorsorge und Krafft tragenden [illegible]brigkeitlichen Ambts / bewogen werden / die Außfuhr des durch GOttes gnädigen Seegen in Unsern Landen [illegible]nen Rockens / biß zur anderweiten Unser gnädigsten Verordnung gäntzlich zuverbieten / und damit der zu besor[illegible]heurung und Mangel / so viel möglich zu begegnen. Und gebieten demnach allen und Jeden / wie obstehet / gnäd[illegible]stes und wollen / daß keiner / ohne Unsere Special-Concession, einigen Rocken ausserhalb Landes verfahren noch[illegible]n / sondern ein jeder zu sublevirung der Armuht / und dem bono publico zum besten / es in Unsern Städten zu M[illegible]gen / und an Unsere Landes Einwohnere (welche es gegen einem billigen Preiß / und wie es in denen negst ümblie[illegible]rtern Marckgängig zu seyn erweißlich ist / bezahlen werden) bey Verlust des Rockens und anderer exemplarisch[illegible]fung verkauffen solle.

Zu mehrer Behuf dessen Wir allen und Jeden Unsern obbemeldten Befehls-habern aller [illegible]sonderheit an den Pässen und Grentzen hiemit ernstlich anbefehlen / auf die Verbrecher oder Contravenienten g[illegible]cht zu haben / und wieder dieselbe / so à dato publicationis an jeden Orte / betroffen werden / mit der Confiscation u[illegible]edeuteter Bestraffung zu verfahren / und davon gehorsahmst anhero zu berichten. Das meinen Wir erns[illegible] hat ein Jeder sich hiernach zuachten / und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten / Unsere Beambte auch die[illegible] Edict zu männigliches wissenschafft von den Cantzeln publiciren / und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lasse[illegible]ündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unser Vestung Schwerin / den 15. [illegible]708.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862149029/phys_0003
DFG